

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und
Konsumentenschutz

Per Mail:
liselotte.rudolf@
sozialministerium.at
elke.jander@sozialministerium.at

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz
und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden**

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **220. Sitzung am 6. Mai 2014 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Das **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen** betreibt **zahlreiche IT-Anwendungen**, um die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Materiangesetze zu vollziehen. Der Aufgabenbereich reicht von der beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderung bis hin zur Erbringung von Leistungen und Unterstützungen im Rahmen der verschiedensten Fachverfahren (etwa in der Sozialentschädigung).

Zur Optimierung der Prozesse und Abläufe im IT-Bereich wurde die **Notwendigkeit** erkannt, eine **neue Gesamtarchitektur der IT-Anwendungen** aufzubauen. Ziel der Entwicklung ist die **Einführung moderner, fachspezifischer IT-Lösungen im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen**. Im Zuge des Projektes für fachspezifische IT-Anwendungen ist die **Inbetriebnahme einer Kontaktdatenbank**

(KDB) vorgesehen. In dieser Datenbank werden die **Kontaktdaten sämtlicher Kunden des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die bisher in den jeweiligen Fachverfahren gespeichert wurden, zentralisiert.** Es gibt hinsichtlich der Kontaktdaten nur mehr ein einziges, übergeordnetes System. Die Zentralisierung der Kontaktdaten der einzelnen Fachverfahren in der Kontaktdatenbank hat eine **Verfahrensvereinfachung** zur Folge und dient darüber hinaus der **Senkung der Verwaltungskosten.** Durch einen **regelmäßigen und automatischen Abgleich mit dem Zentralen Melderegister und dem Unternehmensregister** ist ein jederzeitiger Zugriff auf die aktuellste Version der Kontaktdaten möglich.

Bislang hat es keine gemeinsame Datenbasis für sämtliche Fachapplikationen im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gegeben. Die Kontaktdatenbank ist ein **Grundlagenmodul**, das von **allen Fachverfahren und auch von weiteren Grundlagenmodulen** (zB Eingang und Ausgang) verwendet wird. Alle Fachapplikationen, die ihm Rahmen des oben angeführten IT-Projektes neu eingeführt werden, greifen auf die in der Kontaktdatenbank **zentral gespeicherten und verwalteten Kontaktdaten** zu.

Im Gegensatz zur derzeitigen Applikationsstruktur werden im Rahmen des vorgenannten IT-Projektes **alle** vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu vollziehenden Verfahren unter einem Applikationsdach vereint. In der Kontaktdatenbank, die ein diesen Fachverfahren **übergeordnetes Tool** darstellt, wird diese Gesamtarchitektur evident. **Die Möglichkeiten der Datenverschneidungen sind in der Gesamtapplikation weitaus größer als in den bisherigen Einzelapplikationen. Diese Möglichkeiten sind neu und durch die in den einzelnen Materiengesetzen verankerten, datenschutzrechtlichen Grundlagen nicht zur Gänze gedeckt.** Durch die Schaffung des § 2a des Bundessozialamtsgesetzes wird die **gesetzliche Grundlage** zur Führung der allen Fachverfahren übergeordneten Kontaktdatenbank geschaffen.

2.) Datenschutzrechtlich relevante Regelungen

Art. 2 (Änderung des Bundessozialamtgesetzes)

Zu Z 1 (§ 2a):

Nach dem vorgeschlagenen § 2a Abs. 1 des Bundessozialamtgesetzes hat das **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen** zur **Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben** eine **Kontaktdatenbank** zu führen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, die in der Kontaktdatenbank **gespeicherten, personenbezogenen Daten** zur Erfüllung dieser Aufgabe zu verarbeiten.

In der **Kontaktdatenbank** werden nach § 2a Abs. 2 **die in Abs. 3 genannten Daten** folgender natürlicher und juristischer Personen gespeichert:

1. **Dienstgeber/Dienstgeberinnen**,
2. **Betreuungskräfte** gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993,
3. **nicht amtliche Sachverständige** gemäß § 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51,
4. **Menschen mit Behinderung** bei Feststellung der Behinderung gemäß § 8 Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,
5. **Unternehmen**, deren Rechnungen vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu Gunsten von Kunden des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen bezahlt werden oder wurden,
6. **Antragsteller/Antragstellerinnen** beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,
7. **Rechtsträger**, die Leistungen im Auftrag des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen erbringen.

Auftraggeber der Kontaktdatenbank ist nach § 2a Abs. 3 das **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen**. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, **soweit gemäß Abs. 4 gesetzlich erforderlich, nachstehende Daten zu den in Abs. 2 angeführten Betroffenen** zu ermitteln und in der Kontaktdatenbank zu verarbeiten:

- **Allgemeine Kontaktdaten natürlicher Personen:** Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Sterbedatum, Familienstand, Wohnanschrift, Kontaktinformation, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsbewilligung, eventuelle Berufstätigkeit als Bediensteter/Bedienstete des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Bankverbindungen.
- **Allgemeine Kontaktdaten juristischer Personen:** Rechtsform, Bezeichnung, Bezeichnung laut Unternehmensregister (UR) der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, Kennzahl im Unternehmensregister (KUR), Status als juristische Person im Unternehmensregister, Firmensitz, Kontaktinformation, Bankverbindung.

Das **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen** ist ermächtigt, die in der **Kontaktdatenbank** enthaltenen **Stammdaten** zur Vollziehung der **in § 2a Abs. 4 genannten Gesetze** zu verarbeiten.

Die **Erläuterungen** führen zwar aus, dass „... in der Kontaktdatenbank keine Gesundheitsdaten, folglich keine sensiblen Daten, enthalten sind ...“. Aus dem Wortlaut des § 2a geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob zum Datensatz nach Abs. 3 auch miterfasst wird, **welcher Personengruppe nach Abs. 2 Z 1 bis 7** der Betroffene angehört. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Abs. 2 Z 4 („**Menschen mit Behinderung**“) von Relevanz, da das Datum, dass eine Person eine Behinderung aufweist, unzweifelhaft als **sensibel** gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 einzustufen wäre. Darüber hinaus ist auch fraglich, ob etwa auch aus dem konkreten Datensatz nach Abs. 3 (zB aufgrund einer Wohnanschrift in einem **Behindertenwohnheim** oder **mittels Verknüpfung zu einem Fachbereich, der Auskunft über sensible Daten gibt**) bereits aus der Kontaktdatenbank hervorgehen kann, dass die erfasste Person eine Behinderung aufweist, wodurch sensible Daten auch in der Kontaktdatenbank erfasst würden.

Der Datenschutzrat merkt an, dass für die Verwendung von Daten in der Kontaktdatenbank entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 festgelegt werden sollten. Bei Verwendung sensibler Daten müssen entsprechende Maßnahmen (zB Zugriffsberechtigungen, Protokollierung der Verwendungsvorgänge und Dokumentation der vorgenommenen Maßnahmen) explizit im Gesetz vorgesehen werden.

Zu den in § 2a Abs. 3 des Bundessozialamtgesetzes angeführten Datenarten ist anzumerken, dass nicht alle Datenarten auch bei **allen** im Abs. 2 genannten Personenkreisen erhoben werden können (zB kein Sterbedatum bei lebenden Personen und keine Aufenthaltsbewilligung bei österreichischen Staatsbürgern). Weiters ist auch unklar, ob jeweils alle Datenarten gemäß Abs. 3 für **alle Datenanwendungen und Personenkreise** benötigt werden (zB Familienstand oder Staatsbürgerschaft bei Sachverständigen und Dienstgebern). Fraglich ist überdies, was unter der Datenart „**Status als juristische Person im Unternehmensregister**“ zu verstehen ist. Bezüglich dieser Punkte sollte Abs. 3 überarbeitet werden.

Offen lässt der Wortlaut des § 2a auch, **wie die Daten nach Abs. 3** vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen **ermittelt werden**. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen sollten zumindest in allgemeiner Form in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Der vorgeschlagene § 2a des Bundessozialamtgesetzes führt als Zweck der Datenanwendung in Abs. 1 zwar die „**Erfüllung der [...] gesetzlich übertragenen Aufgaben**“ des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an und nennt in Abs. 4 Gesetze, für deren Vollziehung die Stammdaten aus der Kontaktdatenbank verarbeitet werden dürfen. Zumindest in den Erläuterungen sollte jedoch verständlich dargelegt werden, für welche der in diesen Gesetzen enthaltenden, **konkreten Datenanwendungen** die Daten aus der Kontaktdatenbank verwendet werden.

Im Übrigen wird angemerkt, dass vom Begriff „Verarbeiten von Daten“ (§ 4 Z 9 DSG 2000) kein „**Übermitteln von Daten**“ (§ 4 Z 12 DSG 2000) umfasst ist. Sofern Daten auch übermittelt werden, sollte in § 2a Abs. 1 und 4 jeweils der Begriff „**verwenden**“ statt „verarbeiten“ gebraucht werden.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist nach § 2a Abs. 5 ermächtigt, die in der Kontaktdatenbank enthaltenen Daten der Betroffenen durch **regelmäßigen und automatischen Abgleich** mit dem **Zentralen Melderegister** und dem **Unternehmensregister zu aktualisieren**.

Der Datenschutzrat merkt an, dass diese Bestimmung hinsichtlich des angestrebten Zwecks eines solchen Abgleichs näher im Gesetz geregelt werden sollte.

Die in der Kontaktdatenbank gemäß Abs. 4 gespeicherten Daten sind nach § 2a Abs. 6 **unverzüglich zu löschen**, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

In § 2a Abs. 6 sollte der **Verweis auf Abs. 4** entfallen. Aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** sind **alle** in der **Kontaktdatenbank** gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks nicht mehr benötigt werden und keine anderen Gründe (zB nach archivrechtlichen Vorschriften) für eine weitere Aufbewahrung bestehen.

Unklar erscheinen auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach die „... **Möglichkeiten der Datenverschneidungen [...] in der Gesamtapplikation weitaus größer als in den bisherigen Einzelapplikationen** ...“ wären. Diese „**Möglichkeiten der Datenverschneidungen**“ sollten aus datenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls ausführlicher dargestellt werden. Aufgrund der derzeit vorliegenden Ausführungen ist eine Bewertung der Zulässigkeit eines derartigen Vorgangs nicht möglich.

7. Mai 2014
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt